

MATERIELLE VOLLENDUNG BEI VERLETZUNGSDELIKTEN GEGEN DIE PERSON

Zugleich ein Beitrag zur Verallgemeinerung des Besonderen Teils

Günther Jakobs

Catedrático de Derecho Penal. Universidad de Bonn

JAKOBS, Günther. Materielle Vollendung bei Verletzungsdelikten gegen die Person. Zugleich ein Beitrag zur Verallgemeinerung des Besonderen Teils. *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* (en línea). 2002, núm. 04-13vo, p. 13vo:1-13vo:17. Disponible en internet: <http://criminnet.ugr.es/recpc/recpc04-13vo.pdf> ISSN 1695-0194 [RECPC 04-13vo (2002), 21 jul]

RESUMEN: La ley conoce diferentes modelos de consumación, incluso en los delitos contra la persona, entendida en un sentido amplio. Esta elección de diferentes modelos requiere una fundamentación, o bien los momentos en los que se produce la consumación deben unificarse. El autor aborda esta cuestión a partir de la consideración de la función del Derecho penal, lo que le lleva a plantearla como la cuestión de aquello a lo que deben ajustarse las expectativas cuando la configuración social se presenta como la existencia de personas. En este contexto es necesario poner a disposición de la persona un arsenal de medios reservado para ella, como esfera de organización. A todas estas posiciones y medios Jakobs las designa como propiedad en sentido amplio. La posición funcionalmente equivalente de todos los elementos de esta propiedad en sentido amplio excluye realizar, en la determinación de los delitos contra la persona, otras diferenciaciones que las cuantitativas y fenotípicas. Un delito contra la persona estará consumado tan pronto como otro organiza aquello que se ha asignado al propietario –

entendido en sentido amplio– para ser organizado.

Sin embargo, el Derecho positivo configura –con alguna oscilación– la protección de la propiedad sobre la vida, el cuerpo, los objetos, el patrimonio económico y otras “posesiones” de modo distinto a la protección de la propiedad sobre la orientación y la libertad de utilizar las facultades. La distinción legal responde a que, en general, un “delito de posesión” da lugar a consecuencias desagradables en relación con la víctima; éstas pueden presumirse. En cambio, en relación con una disminución del conocimiento o de la libertad no cabe establecer semejante presunción de consecuencias desagradables, al menos no como presunción general. Estas diferencias justifican que en algunos sectores deba mantenerse aquella diferencia de criterios en cuanto a la determinación de la consumación. En la última parte de este trabajo, Jakobs se ocupa de la cuestión relativa a la decisión sobre cuándo se consuma un determinado delito contra la persona y cuándo empieza uno ulterior.

PALABRAS CLAVES: Función del derecho penal, consumación, delitos contra la persona, coacciones, unidad y pluralidad de delitos

Fecha de publicación: 21 julio 2002

También está accesible la versión castellana de este artículo, traducción de Sergi Cardenal Montraveta:

<http://criminnet.ugr.es/recpc/recpc04-13.pdf>

I.

Ein Delikt, so wird geläufig formuliert, ist vollendet, wenn alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht sind. Das ist der formelle Begriff der Vollendung:

Der gesetzliche Tatbestand ist verwirklicht. Aber woran soll sich der Gesetzgeber halten, wenn er die Vollendung bestimmt? Die naheliegende Antwort lautet, dies ergebe sich aus dem „materiellen Verbrechensbegriff“, der —mit den Worten von *Roxin*— die „inhaltliche Qualität strafbaren Handelns“, seine „sachliche Kriterien“ entwickelt und damit dem Gesetzgeber einen „kriminalpolitischen Maßstab“ liefert,¹ dem nur „subsidiärer Rechtsgüterschutz“ genügt.² Rechtsgüter hinwiederum, soweit es um solche der Person geht, begreift *Roxin* als „Gegebenheiten und Zwecksetzungen, die dem einzelnen und seiner freien Entfaltung, im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung, aufbauenden sozialen Gesamtsystems ... nützlich sind“.³ Vollendung läge demnach mit der Zerstörung eines Rechtsguts vor. *Roxin* formuliert „das Handlungsobjekt“ als Verkörperung des seinerseits „ideellen Gutes“⁴ müsse „real beeinträchtigt“ sein.⁵

Freilich ist damit noch nichts über die Abstraktionshöhe gesagt, in der das Rechtsgut —eventuell in Gestalt eines Handlungsobjekts— festgelegt wird: Vernünftige Nutzung der Freiheit oder Nutzung der Freiheit als Willkür, Mittel zur Freiheit, sichere Greifbarkeit dieser Mittel etc., und schon ein flüchtiger Blick in das positive Recht lehrt, daß das Gesetz unterschiedliche Vollendungsmodelle⁶ kennt, auch bei den hier zu behandelnden —in einem weiten Sinn verstandenen, also nicht auf die Verletzung von *Höchst*persönlichem (nicht Übertragbarem) beschränkten— Delikten gegen die Person. Und zwar verlangt das Gesetz bei manchen Delikten zur Vollendung, daß die Tat bis auf ein bestimmtes Verhalten (Handeln oder Unterlassen) des Opfers durchgeschlagen ist, also dieses Verhalten erzeugt hat: Nötigung ist erst mit dem Vollzug des abgenötigten Verhaltens vollendet, Betrug erst mit dem Abschluß der schädigenden Verfügung (freilich ohne daß diese irgendwelche weiteren Konsequenzen für das Opfer haben müßte); die Einschränkung der Freiheit oder die Desorientierung in wirtschaftlichen Angelegenheiten per se bringen die Vollendung nicht. Hingegen vollendet sich die Körperverletzung mit dem Eingriff und der Diebstahl mit der Wegnahme, ohne daß es darauf ankäme, ob dadurch das Verhalten des Opfers beeinflusst wird oder auch nur beeinflusst werden könnte. Ein Beispiel zu einer weiteren Deliktgruppe: Wer während eines Urlaubs des Inhabers eine fremde Wohnung unbefugt benutzt, begeht auch denn Hausfriedensbruch, wenn er von dessen Urlaubsende ohne Hinterlassen irgendwelcher Spuren verschwunden sein wird. Noch knapper wird das zur Vollendung Erforderliche bei der Urkundenfälschung geschnitten —entgegen der ganz herrschenden Lehre gleichfalls ein Delikt gegen die Person⁷—, wo die bloße Anfertigung des Täuschungsmittels sowie seine Preisgabe zur Kenntnisnahme jeweils bereits als Vollendung behandelt werden.

Diese Wahl unterschiedlicher Modelle bedarf der Begründung, oder aber die

¹ *Roxin* Strafrecht AT I, ³1997, § 2 Rn. 1, im Anschluß an *Zipf* Kriminalpolik, ²1980, § 5, 3.1.

² *Roxin* (Fn. 1), § 2 Rn. 1.

³ *Roxin* (Fn. 1), § 2 Rn. 9.

⁴ *Roxin* (Fn. 1), § 2 Rn. 24.

⁵ *Roxin* (Fn. 1), § 10 Rn. 122.

⁶ Freilich schließt —aus ersichtlichen Gründen, dazu unten II— kein Modell Vollendung aus, wenn das Opfer aktuell nur in unvernünftigen Planungen gestört würde. Der engste Begriff der Vollendung umfaßt die aktuelle Störung der Verwirklichung von Willkür.

⁷ Eingehend *Jakobs* Urkundenfälschung. Revision eines Täuschungsdelikts, 2000, 35 ff.

Vollendungszeitpunkte sind zu vereinheitlichen. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die Aufgabe des Strafrechts:

Das Strafrecht garantiert Rechtsgeltung. Zu diesem Zweck reagiert es auf die Enttäuschung der normativen Erwartung, jede Person werde sich rechtstreu verhalten, mit Strafe, und das heißt, mit der Bestätigung der Rechtsgeltung. Die Enttäuschung kann schon vorliegen, wenn von einer Vollendung eines Delikts gegen eine Person nicht oder noch nicht die Rede sein kann, letzteres beim unbeendeten Versuch, ersteres beim Versuch am untauglichen Objekt. Freilich ist auch beim Versuch bereits etwas „vollendet“, wenn auch nicht im größtmöglichen (unbeendeter Versuch) oder größtmöglich objektivierten (beendeter Versuch ohne Objektivierung in der Vollendung)⁸ Maß, eben Rechtsuntreue⁹. Hier soll freilich nicht von diesem Problem gehandelt werden —Wann fehlt Rechtstreu?—, bei dessen Behandlung immer schon vorausgesetzt wird, daß die Formulierung der Erwartungen (oder Normen) inhaltlich richtig ist, sondern von dem vorgelagerten Problem, genauer: Problemteil, woran die Erwartungen in denjenigen Fällen auszurichten sind, in denen die gesellschaftliche Gestalt als Bestand von Personen dargestellt wird.

Wenn es um eine Person im Recht geht (und nicht —etwa— auf der Bühne), so wird diese als der einheitliche Bezugspunkt von Pflichten und Rechten konstruiert, eben als Rechtsstatus. Ein Delikt gegen die Person kann bei dieser Sicht nur in der Verletzung eines Rechts bestehen, das —neben anderen und neben den Pflichten— die Person ausmacht. An die Stelle des Rechts *guts* bei *Roxin*¹⁰ tritt hier also das *Recht* —eine insgesamt gewiß nicht nur beiläufige, im hiesigen Zusammenhang aber, wie sich zeigen wird, nicht entscheidende Differenz: Gesucht wird der materielle Begriff, nicht die positivrechtlich-tatbestandliche Definition. Beim Ausgang vom Recht ist ein Delikt gegen die Person die Diminuirung der Rechtsverwirklichung.¹¹ Zwischen rechtlich nicht gebundenen Individuen ist —beispielsweise— ein Totschlag nichts als Natur, obgleich sich äußerlich dasselbe ereignet wie beim Unrecht der Tötung einer Person durch eine andere.

Schon aus dem soeben angeführten Beispiel zur Tötung, ergibt sich freilich, daß Personen nicht als isolierte Sollgestalten miteinander umgehen, sondern über ihre

⁸ Dazu *Jakobs* Strafrecht AT, ²1991, 6/72 f.

⁹ Und zwar bei genauerer Sicht stets eine zu verantwortende Rechtsuntreue, also Schuld! Ein schuldloser Versuch bedeutet nicht, die zu erwartende Rechtstreu werde nicht geleistet; demgemäß ist er für das Strafrechtssystem Umwelt, mag er auch in einem anderen System Sinn aufweisen. „Unrecht“ ist für ein Strafrecht, das nach einem Schuldprinzip organisiert wird, ein bloßer Hilfsbegriff: Es löst keine Strafrechtsfolge aus. Dazu *Lesch* Der Verbrechensbegriff. Grundlinien einer funktionalen Revision, 1999, 175 ff, 203, 213 ff; *Jakobs* Der strafrechtliche Handlungsbegriff, 1992, 41 ff; zur widersprechenden ganz herrschenden Lehre *Roxin* (Fn. 1), § 10 Rn. 88 ff, 91 ff.

¹⁰ *Roxin* wie oben (Fn. 3).

¹¹ Nur um die Vollendung im Sinn einer solchen Diminuirung der Verwirklichung eines gegebenen Rechts geht es nachfolgend. Die andere Möglichkeit einer Tat gegen die Person, ihre Exklusion, ihre Demontage dem Recht nach, bleibt unberücksichtigt (siehe dazu *Jakobs* GA 1994, 1 ff, 5 ff, 9); denn dabei geht es um fehlendes Recht, nicht aber um fehlende Verwirklichung gegebenen Rechts. Beim Ausgang von der *Idee* des Rechts mag freilich das Manko in beidem Fällen gleich groß sein: Es fehlt verwirklichtes Recht. Beispielshaft gesprochen, die Entpersonalisierung der Juden, die 1935 mit dem Reichsbürgergesetz (vom 15. 9. 1935, RGBI. I S. 1146, mit 13 Verordnungen, diese aufgelistet bei *Brodersen* Gesetze des NS-Staates, 1968, 123) und dem Blutschutzgesetz (gleichfalls von 15. 9. 1935, RGBI. I 1146) begonnen wurde, steht, gemessen an der Rechtsidee, nur insoweit hinter der Tötung einer Person zurück, als jene reversibel war, diese es aber nicht ist.

Leiber, und das heißt ein Zweifaches: Nur durch den Leib einer Person läßt sich auf eine andere einwirken, und zwar vermittelt durch deren Leib, und von der anderen Person läßt sich nur etwas durch die doppelte leibliche Vermittlung erfahren. Dabei darf die Vermittlung nicht als nun einmal faktisch nötige, aber lästige Bedingung des Umgangs von Personen miteinander verstanden werden; vielmehr bestehen Rechte und Pflichten einzig als Regelung dieser Vermittlung, was nichts anderes heißt, als daß Recht eine *äußere* Ordnung ist.¹² Mehr noch, eine Person kann zwar ihren Leib als Instrument oder Nebensache behandeln, aber eine andere Person ist für sie „wesentlich ein Freies in ... (ihrem) Körper“, und deshalb ist „meinem Körper von anderen angethane Gewalt ... *Mir* angethane Gewalt.“¹³

II.

Da eine Person nicht von Natur aus ist, sondern durch Zuschreibung entsteht, sind auch die an sie gerichteten Erwartungen nicht kognitiver, sondern normativer Art; ihr Inhalt lautet nicht, die Person *werde* sich in bestimmter Weise organisieren, sondern sie sei dafür *zuständig*. Soll sich aber eine solche Erwartung nicht einerseits zu einer permanenten Enttäuschung und andererseits zu einer ebenso permanenten Überforderung auswachsen, so muß die normative Erwartung kognitiv untermauert werden, und dazu muß die Person —und auch das wird von ihr erwartet— Leib und Geist erst einmal „in Besitz“ nehmen, und zwar durch Ausbildung, also Formierung.¹⁴ Die Person begreift sich, indem sie sich bearbeitet, organisiert, bildet. Diese Bildung besteht zum einen im Erwerb von Überlebenstechnik: Formierung der Psychophysik, Erwerb von Kenntnissen, Rationalisierung der Motivation, Akkumulation benötigter Dinge, was frielich per se über die Selbstbildung eines einzelnen Individuums nicht hinausführt. Zum anderen besteht die Bildung in der Einsicht, als Person sozial beding zu sein, Recht respektieren zu müssen und Recht zu haben, und *diese* Bildung ermöglicht es, den Leib, die Dinge und die instrumentellen Fertigkeiten als Rechte, als *Eigentum in einem weiten Sinn*, als „intelligibles“ (*Kant*) Vermögen zu begreifen.

Einzelheiten hängen von dem gesellschaftlichen Rahmen ab, in dem sich die Person bewegt; beispielhaft, in einer Sippe konkretisiert sich Person-Sein anders als zwischen Selbständigen. Für die gegenwärtige Gesellschaft dürfte die Konkretisierung daran auszurichten sein, daß die Person als frei dargestellt wird und daß Kontakte mit anderen Personen massenhaft anonym erfolgen.

Die Person als freie muß organisieren, formieren, arbeiten können. Aber muß ihr dazu auch ein für sie reservierter Organisationskreis im Sinne eines reservierten Arsenal von Mitteln zugestanden werden oder reicht es hin, ihr die Vornahme von Organisationsakten bei Bedarf zu ermöglichen? Die Bedeutung der Antwort für das hier zu behandelnde Thema liegt auf der Hand: Wird ein reservierter

¹² *Kant* Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § B (Werke, Akademieausgabe, Bd. 6, 229 f).

¹³ *Hegel* Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, § 48 mit Anm. (zit iert nach: Sämtliche Werke, Jubiläumsausgabe, Bd. 7, 1952).

¹⁴ *Hegel* (Fn. 13), § 48, 57.

Organisationskreis zugestand, so ist die Person mit der Diminuirung des Kreises verletzt; wird aber nur die Möglichkeit von Organisationsakten rechtlich garantiert, so gehört der Person nur dasjenige zu, was sie jeweils aktuell braucht oder zukünftig brauchen wird, und in den Latenzzeiten, in denen die Person aktuell bestimmte Mittel nicht benötigt, werden diese für andere frei. Am besten läßt sich der Unterschied am Sacheigentum verdeutlichen: Gehört dieses zu einem reservierten Organisationskreis, so bleibt es Eigentum, auch wenn es der Eigentümer nicht nutzen will oder vielleicht sogar nicht nutzen kann. Wird das Eigentum aber *nur* als Mittel für Organisationsakte verstanden, so kann es ohne aktuelle oder zukünftige Organisation des Eigentümers nicht gedacht werden.

Offenbar setzt die Respektierung des Eigentums (einschließlich dessen am eigenen Leib, am eigenen Informationsstand etc.) als bloßes Organisationsmittel genaue Kenntnis von den Organisationsvorhaben der anderen voraus, wäre also in einer massenweise anonyme Kontakte ermöglichenden Gesellschaft völlig unpraktikabel. Innerhalb einer Familie oder unter Freunden mag aktuell nicht Genutztes für die anderen zur Verfügung stehen und ein Eigentümer sich auf §§ 985, 1004 BGB nur „bei Bedarf“ berufen können, aber jenseits solcher Verbindungen würde die Erklärung des Täters, er habe keinen aktuellen oder zukünftigen Bedarf des Eigentümers erkannt, von keinem Gericht als relevante Einwendung akzeptiert, sondern als Frechheit abgetan werden. Mehr noch, stellt man auf den Bedarf des Eigentümers ab, so muß zwischen echten Bedarf und nicht deckungswürdigem Scheinbedarf (Hortung von Überflüssigem) unterschieden werden —eine Entscheidung, die nur in einer Gruppe mit einem gemeinsamen Lebensstil, nicht aber in einer pluralistischen Gesellschaft verbindlich gefällt werden kann.

Es geht aber nicht nur um Praktikabilitätsabwägungen, vielmehr ist in einer freien Gesellschaft die Organisation einer Person des Inhalts, Eigentum auch dann zu haben, wenn man es nicht braucht, ja vielleicht nicht einmal brauchen kann, eine Selbstdarstellung, die nicht weniger verbindlich ist als diejenige als arbeitende Person. Es gibt keine Pflicht der Person, in sich schlüssig zu sein, was heißt, so zu organisieren, daß die anderen dem Ergebnis zustimmen können; vielmehr schafft sich eine Gesellschaft freier Personen ein Recht, das im Einzelfall auch unvernünftige Organisationen zuläßt —ansonsten wäre die Personen nicht frei, mehr noch, keine Personen. Für Vernünftigkeit im großen und ganzen sorgt eine unsichtbare Hand.

Diese Notwendigkeit, der Person ein für sie reserviertes Arsenal an Mitteln als Organisationskreis zur Verfügung zu stellen, besteht nicht nur beim Sacheigentum, sondern bei allen Mitteln, die von der Person zur Formierung der Welt benötigt werden, insbesondere auch bei Vermögens-„Besitz“, das Freisein von Schulden eingeschlossen, ferner bei der Orientierung der Person und bei ihrer Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit. Alle diese Positionen, zu denen auch das Recht auf Gemeingebrauch gehört, werden nachfolgend als Eigentum im weiten Sinn bezeichnet, und für alle gilt gleichermaßen, daß wegen der Freiheit der Person einerseits und der massenhaften Anonymität der sozialen Kontakte andererseits ein beliebiger Jedermann in aller Regel nicht entscheiden kann, ob der Eigentümer sein Eigentum aktuell

„braucht“ oder dessen dauernd oder doch vorübergehend folgenlos entsetzt werden kann.

Die funktional gleiche Stellung aller Elemente dieses Eigentums in einem weiten Sinn schließt es aus, bei der Bestimmung der Delikte gegen die Person andere als quantitative und phänotypische Differenzierungen vorzunehmen. Deshalb besteht beim Generaldelikt, bei der Nötigung, ein axiologischer Zwang, das Tatmittel bis hin zur Beeinträchtigung eines jeden die Person konstituierenden Rechts auszudehnen —ein Vorgang, der als Entwicklung des sogenannten „weiten“, besser: einzig funktional passenden, Gewaltbegriffs mittlerweile abgeschlossen ist, auch wenn die Rechtmäßigkeit der personalen Konstitution überwiegend verfehlt als Problem der Rechtswidrigkeit der Tat —statt des Bestands der Tat— behandelt wird¹⁵ und wenn zudem justizielle Ungereimtheiten¹⁶ seiner vollen Verwirklichung entgegenstehen. Jeder Bruch eines die Person konstituierenden Rechts, einen Bruch der Orientierung eingeschlossen, als *Rechts brechende* Täuschung umfassend,¹⁷ ist Gewalt. Die Nötigung ist eben das Generaldelikt aller Delikte gegen die Person.

Im Ergebnis kennt das geltende Recht Titel zum Erwerb oder zum Haben von Dingen, Positionen, Chancen und anderen mehr, durch welche eine Zuordnung zu einer Person oder, mit den Worten Roxins, die Festlegung der Rechtsgüter der Person¹⁸ und damit deren Konstitution erfolgt, und zwar in einer anonymen Gesellschaft notwendig ohne Blick auf den aktuellen Stand der internen Organisation: Die Binnerorganisation ist eigene Angelegenheit der konstituierten Person und geht die anderen nichts an, wenn nur der Titel stimmt. Anstößiges findet einen Ausgleich durch den aggressiven Notstand (wenn es brennt, fragt man nicht nach dem Eigentümer des Löschwassers), soweit nicht bereits eine stillschweigende Dereliktion anzunehmen ist (Aufsammeln von ansonsten verderbendem Fallobst). —Folgt man dem, so ist ein Delikt gegen die Person vollendet, sobald ein anderer organisiert, was dem —weit verstandenen— Eigentümer zur Organisation zugewiesen ist. Auf die Konsequenzen der Organisationsanmaßung, also auf einen Verlust nutzbarer Chancen und erst recht auf einen Verlust ansonsten vernünftiger genutzter Chancen, kommt es nicht an.

In der Umkehrung gehen eine Person die Probleme einer anderen, zu einer vernünftigen Organisation zu gelangen, nichts an; vielmehr trägt in einer freiheitlichen Gesellschaft jedermann in seiner Rolle als ein Jedermann nur negative Pflichten,¹⁹ also Pflichten, sich keine einem anderen zustehende Organisation anzumaßen und geschehene Anmaßung zu revertieren,²⁰ wohingegen positive Pflichten (deren

¹⁵ Dazu *Jakobs* GS für Hilde Kaufmann, 1986, 791 ff, 796 ff; *Timpe* Die Nötigung, 1989, 70 ff, 187f; für die Gegenansicht *Roxin* Strafrechtliche Grundlagenprobleme, 1973, 184 f, 192 ff.

¹⁶ BVerfGE 92, 1 ff (für Fälle von Sitzblockaden zutreffend marginalisiert durch BGHSt 41, 182 ff); zuletzt OLG Düsseldorf NJW 1999, 2912: Der Täter versperrt mit seinem Leib einen Ausgang —angeblich keine Gewalt, da die Zwangswirkung „nur psychischer Natur“ sei— als begänne physische Gewalt erst, wenn das Opfer gegen seine Fesseln wütet.

¹⁷ Zur Täuschung als Rechtsverletzung nunmehr eingehend *Pawlik* Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999, 65 ff, 139 ff. Zur rechtsbrechenden List als Gewalt *Jakobs* (Fn. 15), 808 f; *Timpe* (Fn. 15), 133 ff.

¹⁸ Wie oben (Fn. 3, 4).

¹⁹ *Sánchez-Vera* Pflichtdelikt und Beteiligung, 1999, 67 ff mN.

²⁰ Das Problem der Ingerenz; siehe *Jakobs* (Fn. 8), 29/38 ff mN.

Verletzung zum Pflichtdelikt führt)²¹ nur von Personen mit einem besonderen Status, eben von Sonderpflichtigen zu tragen sind. Bei dieser Lage begründet das Recht der Person an ihrem Organisationskreis keinen Anspruch gegen jedermann, zum Gelingen irgendeines Organisationsakts beizutragen, sondern nur, die Verwaltung des Organisationskreises nicht zu stören. Wenn nach § 903 S. 1 BGB der Eigentümer einer Sache damit nach Belieben verfahren „kann“, so heißt das, *so er kann*; jedermann ist eine Störung verboten, aber wer bloß jedermann ist, trägt keine Hilfspflicht.

Das —weit verstandene— Eigentum ist also ein Ausschlußtitel, mehr nicht: Andere haben sich jeder Organisationsanmaßung zu enthalten, müssen jedoch nicht helfen. Das Eigentum ist aber auch nicht weniger als ein Ausschlußtitel: Der Kreis meiner Rechte bin ich, und selbst wenn es sich für mich unter dem Aspekt der als vernünftig darstellbaren Nutzung oder auch nur der willkürlichen Nutzung um *nuda jura* handelt, nimmt mir derjenige, der sich das mir Zustehende anmaßt, mein rechtliches Dasein. Dabei ist es völlig gleichgültig, was der anderen von meinem Eigentum organisiert —die räumliche Lage oder den Bestand des mir zustehenden „Besitzes“, mein Wissen (durch verbotene Täuschung), die Freiheit zur Nutzung meiner Fähigkeiten (durch Schaffen von physischen oder psychischen —Drohung— Hindernissen) oder anderes mehr—, so es nur mein Recht ist, daß eine solche Organisation unterbleibt. Die jeweils verletzten Rechte lassen sich auch nicht in unerläßliche und ersetzbare aufteilen; denn unter den zur Formierung der Welt nun einmal erforderlichen *conditiones sine quibus non*²² gibt es keine hierarchische Ordnung. Eigentum ohne Kenntnis vom Umgang mit ihm ist nichts, und beides zusammen ist nichts ohne Freiheit, einige Fähigkeiten zu gebrauchen; die Freiheit wiederum ist nichts ohne Leib und ohne Orientierung etc. Es handelt sich also nicht um selbständig nutzbare Rechte, sondern um integrierte Bestandteile des Rechts, sich zur Formierung der Welt bereitzuhalten (oder es planvoll zu lassen).

Mit dem Gesagten steht im Grundsatz fest, wann ein Delikt gegen die —als Eigentümer im weiten Sinn spezifizierte— Person vollendet ist, eben mit dem gelungenen Vollzug der Umordnung der Eigentumslage, also mit der Diminuirung der Verwirklichung des Eigentumsrechts. Vollendet verletzt ist freilich nur dasjenige Eigentumsrecht, in dessen Bereich die Umordnung bereits stattgefunden hat, und deshalb kann sich einer Vollendung eine weitere anschließen. Beispielhaft, mit dem Stich in einen Leib ist eine Körperverletzung vollendet, und wenn der Verletzte nunmehr seine Güter nicht mehr vor einem Schadenverlauf schützen kann, vollendet sich auch noch eine Sachbeschädigung (dazu unten IV). Insbesondere ist mit einer vollendeten Verletzung eines flankierenden Rechts nur dieses, nicht aber bereits per se das dahinter gelagerte Recht verletzt. Abermals beispielhaft, mit der Verletzung des Rechts einer Person, nicht angegriffen zu werden (dessen Bestand sich an § 32 StGB

²¹ *Roxin* Täterschaft und Tatherrschaft, 1963, 352 ff; ⁷1999, 352 ff, 695 ff; *Sánchez-Vera* (Fn. 19), 22 ff, 29 ff und öfter, insbes. 76 ff.

²² Daß mein Eigentum, weit verstanden, *conditio sine qua non* ist, heißt nicht, daneben stünden nicht andere, mir nicht garantierte *conditiones*, wie etwa die Kooperationsbereitschaft meines Geschäftspartners (als soziale Bedingung) und der Naturverlauf gemäß meiner Berechnung (als natürliche Bedingung).

zeigt), wird zwar bereits eben diese Recht auf Sicherheit²³ vollendet verletzt, und diese Recht mag man zum —weit verstanden— Eigentum der Person zählen, auch wenn es offenbar Ableger eines Kernrechts ist; nach der vollendeten Verletzung des Rechts auf Sicherheit mag sich diejenige des Leibes oder des Sacheigentums etc. vollenden, dies mag aber auch ausbleiben. Oder, wer in einer fremden Wohnung ein vergiftetes Getränk in der Kühlschrank stellt, hat allein damit allenfalls eine Sachbeschädigung an der Sachgesamtheit „Nahrungsmittel in Kühlschrank“ vollendet, nicht aber schon die Körperintegrität diminuiert. —Bereits aus dem bisher Ausgeführten erhellt, daß die Entscheidung des Gesetzes, zur Vollendung der Urkundenfälschung keine Desorientierung zu verlangen, neben der Sache liegt, soweit das Delikt als Delikt gegen die Person zu verstehen ist.²⁴ Das Recht der Person, nicht desorientiert zu werden, ist vollendet verletzt, wenn diese desorientiert ist. Ob zur formellen (tatbestandlichen) Vollendung mehr verlangt werden sollte, ist eine andere Frage (dazu sogleich III).

III.

Das positive Recht gestaltet —mit einigen Schwankungen— den Schutz des Eigentums an Leben, Leib, Sachen, wirtschaftlichem Vermögen und sonstigem „Besitz“ anders als denjenigen des Eigentums an der Orientierung²⁵ und an der Freiheit zur Nutzung von Fähigkeiten. Beispiele: Wer eine fremde Landkarte täuschend verändert, hat eine Sachbeschädigung vollendet, auch wenn die Karte aktuell nicht benutzt wird; aber wer einen anderen, der orientiert ist, desorientiert, etwa mit Hilfe einer täuschend veränderten Karte, begeht allein dadurch nach ganz herrschender Lehre überhaupt kein Delikt und nach einer anderen Ansicht²⁶ versuchte Nötigung, aber jedenfalls verwirklicht er nicht den Tatbestand einschließlich des dort genannten Erfolgs (§ 240 Abs. 1 StGB), vollendet also das Delikt nicht. Und während es immerhin vertreten wird, daß derjenige, der einen anderen einschließt, eine tatbestandlich vollendete Freiheitsberaubung auch dann begeht, wenn dieser sich überhaupt nicht fortbewegen will,²⁷ ist die perfekte Verhinderung der Willensbildung oder Willensbetätigung nicht schon per se tatbestandlicher Erfolg einer Nötigung, und zwar ohne daß dies bislang kritisiert worden wäre. Oder, wer eine fremde Apfelsine in Zueignungsabsicht wegnimmt, vollendet damit auch dann eine Diebstahl, wenn der Eigentümer die Frucht nur in Reserve hielt und letztlich hätte verderben lassen, aber wer dem Eigentümer ankündigt, ein Versuch, die Frucht zu essen, werde zu Prügeln führen, verwirklicht erst dann den Nötigungstatbestand einschließlich des dort genannten Erfolgs, wenn den Bedrohten ein Eßgelüst ankommt und er nunmehr wegen der Drohung vom Genuß der Frucht absteht.

Nach welchen Regeln differenziert das Gesetz? Auf den ersten Blick scheint es sich um die häufig anzutreffende naturalistische Differenz zwischen dem äußerlich

²³ *Kindhäuser* Gefährdung als Straftat, 1989, 189 ff, 277 ff.

²⁴ Dazu eingehend *Jakobs* (wie Fn. 7).

²⁵ Siehe zur Urkundenfälschung oben im Text II a. E.

²⁶ *Jakos, Timpe* (wie Fn. 15).

²⁷ Dazu unten Text zu Fn. 41.

Wahrnehmbaren und dem Psychischen zu handeln: Die weggenommene Sache ist für jedermann wahrnehmbar entfernt, die zerstörte für jedermann wahrnehmbar nachteilig verändert etc., aber eine Desorientierung nach einer Täuschung oder Angst aufgrund einer Drohung lassen sich nicht so einfach von jedermann wahrnehmen, sondern müssen indiziell erschlossen werden; ein Angriff auf Eigentum an Dinglichen wäre also früher objektiviert als ein solcher auf Wissen und Fähigkeit. Diese Vermutung läßt sich freilich leicht widerlegen: Mit der Zerstörung einer Sache ist ja nicht nur die Unmöglichkeit, diese überhaupt zu nutzen, objektiviert, sondern zwingend auch, sie in bestimmter Art und Weise zu nutzen, so daß, wenn die Verhinderung dieser Nutzung als Zwang erfolgt (dazu unten IV), auch eine Nötigung tatbestandlich vollendet sein müßte, so etwa bei der Zerstörung eines Autoschlüssels zur Verhinderung einer Reise.

Das moderne Strafrecht, wie es sich etwa ab 1800 entwickelt hat, ist das Strafrecht einer besitzbürgerlichen Gesellschaft, und von einer solchen Gesellschaft ist die rechtswidrige Diminuirung von Besitz leicht als Delikterfolg zu begreifen, vollendet also eine Tat, während die Diminuirung von Kenntnis und Freiheit zur Nutzung von Fähigkeiten entweder in Besitzdiminuirung umzurechnen ist (Herbeiführung von Ohnmacht als Körperverletzung, Zerstörung von Handlungsmitteln als Sachbeschädigung etc.) oder aber nicht zu dem gehört, wodurch die Person dominant bestimmt wird: eben Besitz.²⁸ Die einzige Möglichkeit, auch ohne Umrechnung noch zu einem Delikt zu kommen, besteht darin, die Diminuirung von Kenntnissen und Freiheit zur Nutzung von Fähigkeiten an eine Besitzveränderung zu binden, eben an das vom Opfer selbst als irrendes oder genötigtes Werkzeug vollzogene Verhalten, also an den erlisteten oder erpreßten Umgang mit dem Besitz „Leib“. So geschieht es denn auch bei der just in jener Zeit „entdeckten“²⁹ Nötigung: Nicht schon der „Raub“ (die gewaltsame Wegnahme) der Freiheit, sondern erst das abgenötigte Verhalten bringt Vollendung,³⁰ und selbst dann bleiben zunächst noch Bedenken, ob die Verhinderung der Verwirklichung von „Launen“ oder „Willkür“ ein tauglicher Delikterfolg sein könne³¹ —eine Frage, die sich beim Diebstahl gegenüber wohlhabenden Personen unmittelbar aufdrängen sollte, dort aber nur von Revolutionären und Anarchisten gestellt wird.

Gewiß ist es kein Zufall, daß sich eben in dieser Zeit das Verständnis für das *falsum* als selbständiges Delikt auflöst.³² Zwar war der Stand der Theorie dieses Delikts schon zuvor beklagenswert dürftig, aber dem Delikt hätte mit der Erkenntnis, Orientierung konstituieren die Person ebenso wie ihr Leib, ein festes Gerüst gegeben werden können; die Orientierung, soweit sie nicht bereits in ihrer leiblichen Basis

²⁸ Siehe auch *Kindhäuser* Strafrecht BT II, Straftaten gegen Vermögenswerte, Tlbd. 1, Eigentumsdelikte, ²1999, § 2 Rn. 33 zur „Publizitätsfunktion“ des Sachbesitzes.

²⁹ Die „Entdeckung“ war erst nach dem Übergang von der ständischen zur staatsbürgerlichen Ordnung möglich. Erst danach gab es eine *allgemeine* Verhaltensfreiheit und nicht nur segmentäre Freiheiten; siehe dazu *Böckenförde* Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat, in: E. ForsthoFF (Hrsg.), L. v. Stein, Gesellschaft – Staat – Recht, 1972, 513 ff, 520.

³⁰ ALR II 20 § 1077; *Tittmann* Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit, insbesondere von dem Menschenraube und der Entführung, 1806, 5 f.

³¹ *Glaser*, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858, 169.

³² *Jakobs* (Fn. 7), 1 ff.

geschützt war, wurde freilich nicht allgemein, sondern nur gebunden an das wirtschaftliche Vermögen, an „Besitz“, in den Güterbestand der bürgerlichen Gesellschaft eingestellt, hauptsächlich durch die Ausformulierung des Betrugs im modernen Verständnis³³ sowie weiterer Fälle des Angriffs auf Besitz durch Benutzung des Besitzenden als eines desorientierten Werkzeugs.³⁴ Daneben blieb vom *falsum* — Münzfälschung und einiges mehr hatten sich mittlerweile verselbständigt — die nach Grund und Grenzen bis heute theoretisch ungesicherte Urkundenfälschung³⁵ (bei der immerhin teils durchaus erkannt wurde, daß sie mit dem Eintritt der Desorientierung vollendet ist)³⁶. — Die Art und Weise der Bestimmung der Vollendung zeigt sich klarstens am schon genannten Betrug im modernen Verständnis: Die *Desorientierung* reicht per se nicht hin, vielmehr muß das Opfer mit einer vermögensschädigenden Verfügung anschließen, aber es wird nicht verlangt, daß das Opfer auch unter dem Vermögensschaden leide.³⁷

Löst man sich von der Dominanz des Habens von Dingen und Vermögenswerten, den Leib mit seiner Integrität einbegriffen, so entspricht der Körperverletzung oder Sachbeschädigung die Diminuierung des Orientierungsstands und die Belastung der Freiheit zur Nutzung einer Fähigkeit. Würde man aber, umgekehrt verfahren, die „Besitzdelikte“ der anderen Gruppe anpassen, so wären sie um das Erfordernis einer sich aus der Besitzdiminuierung ergebenden Verhaltenskonsequenz zu ergänzen. Vorzugswürdig wäre letzteres gewiß nicht; die Rechtsverletzung ist mit der Diminuierung des Besitzes komplett, und die Weiterungen lassen sich, wie schon ausgeführt wurde, in einer anonyme Kontakte ermöglichenden Gesellschaft von Täter nicht beurteilen.

Nun ist auch nach einer Täuschung³⁸ oder einer Anwendung von Gewalt oder einer Drohung die Rechtsverletzung komplett, Vollendung also gegeben. Sollte dementsprechend bei der Nötigung das Erfordernis eines abgenötigten Verhaltens gestrichen werden? Wie zu zeigen sein wird, wäre dies als allgemeine Lösung auch nicht vorzugswürdig, vielmehr steckt in der differenzierenden Behandlung des

³³ Es dürfte hinzukommen, daß die freiheitliche, staatsbürgerliche Ordnung (dazu oben Fn. 29), so wie sie das Delikt der Nötigung möglich und erforderlich machte, wegen ihrer gesteigerten Komplexität die Formulierung des Rechts, nicht desorientiert zu werden, nur segmetär, etwa im wirtschaftlichen Bereich, eben demjenigen des Betrugs, zuließ.

³⁴ Schon *Tittmann* Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, 3. Teil, 1809, § 511 Fn. w.

³⁵ *Jakobs* (Fn. 7), 1 ff, 5 ff und passim.

³⁶ *Feuerbach* Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (hrsg. von Mittermaier), 141847, § 414 Note 1 des Hrsrg.; dazu *Jakobs* (Fn. 7), 89 ff.

³⁷ Die Bezeichnung „Verfügung“ ist schlecht, weil sie suggeriert, das Opfer verfüge (!) über eine Verhaltensalternative. Soweit das Opfer den vermögensverschiebenden Vorgang nicht kennt (es unterläßt in täuschungsbedingter Unkenntnis seines Anspruchs dessen Realisierung), fehlt ihm die Alternative der Vermögensbewahrung, und soweit es die Schadenswirkung einer gekannten Verfügung nicht kennt (es gibt einen Vermögensgegenstand in Täuschungsbedingtem Irrtum über die Gegenleitung hin), fehlt ihm die zur Vermögensbewahrung erforderliche Hemmung nicht minder. Desorientierung ist vis absoluta! — Beiläufig, auch vis compulsiva ist, weil sie die Bahnen des vernünftig zu Erledigenden *zwingend* verlegt, absolute Gewalt; dasselbe gilt für Drohung.

³⁸ Es geht, wie oben unter II (Text zu Fn. 19 bis 21) ausgeführt wurde, nicht um jede Lüge, sondern um die Verletzung des *Rechts*, nicht desorientiert zu werden.

Eigentums der Person je danach, ob es um „Besitz“ geht oder nicht, bereichsweise einige Vernunft, da die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Rechtsverletzung Weiterungen zeitigt, je nach Fallgruppe durchaus unterschiedlich hoch sein kann.

Mit dem Tod endet die Person; Konsequenzen für das weitere Verhalten sind also immer gegeben. —Ein Verlust an Körperintegrität ist nahezu stets eine Belastung, die das Verhalten des Verletzten einschränkt. —Bei Sachen mag es allerdings vorkommen, daß der Eigentümer ihren Verlust nicht bemerkt, bevor sie ohnehin verdorben wären, aber solches bestimmt weder den Typ des Sachbesitzes noch läßt sich sauber ausgrenzen. Ab und an mag sogar der Eigentümer den Verlust einer Sache überhaupt nicht registrieren. Hätte er die Sache, wäre sie ihm geblieben und in die Augen gefallen, genutzt, wird durch die Tat sein Verhalten beeinflußt; hätte er sie auch beim Verbleib nicht genutzt (die in der Kommode vergessene Schmuckkassette), so wäre das Eigentum doch irgendwann auf einen anderen übergegangen etc., so daß auch insoweit eine schlechthin folgenlose Tat wiederum weder typisch ist noch ausgegrenzt werden kann. Entsprechendes gilt für Sachen, die der Eigentümer nicht nutzen kann —seine Erben werden sie nutzen; ist auch das auszuschließen (das in Wald an unbekannter Stelle verlorene Schmuckstück; schnell verderbende Nahrungsmittel), wird das Recht allerdings zum nudum jus, aber es ist wohl kaum eine Fehlentscheidung, wenn der Gesetzgeber auf solche Randfälle nicht abstellt. Ein „Besitzdelikt“ zeitigt also beim Opfer im allgemeinen Weiterungen; diese lassen sich vermuten.

Bei einer Diminuirung des Wissens oder der Freiheit läßt sich eine solche Vermutung der Weiterung nicht aufstellen, jedenfalls nicht als allgemeine Vermutung. In der Regel besteht mehr Orientierung, als eine Person aktuell benötigt. Wer bedarf schon alle aktuellen Wissens und aller seiner aktivierbaren zutreffenden Erinnerungen zur gegenwärtigen Lebensführung? Und was die Verhaltensgestalten einer Person betrifft, so verfügt diese, solange sie überhaupt noch wählen kann, per definitionem des Wählens über mehr, als sich realisieren läßt, und das nicht Gewählte läßt sich, anders als „Besitz“, nicht akkumulieren und irgendwann weiterleiten (etwa vererben), wird vielmehr mit dem Wahlakt preisgegeben, „derelinquiert“, wobei das speziell zugehörige Wissen die Eigenschaft verliert, aktuelles Orientierungswissen zu sein. Beispielhaft gesprochen, wer eine dem Eigentümer auf unabsehbare Zeit unerreichbare Sache wegnimmt, beeinträchtigt die Person; denn diese *ist* als Sacheigentümer, und die Wirklichkeit dieses Daseins wird vermutet, weil sie den Regelfall bildet. Wer hingegen jemandem vorgaukelt, wie lukrative Geschäfte zu tätigen seien, oder wer einen Weg versperrt, den ein anderer einschlagen könnte, beeinträchtigt die Person gleichfalls; denn diese *ist* auch als Eigentümer ihrer Orientierung und ihrer Freiheit. Aber welche Person tätigt schon alle oder doch fast alle Geschäfte, die ihr angetragen werden, und beschreitet alle Wege, die sie nach ihrer Wahl beschreiten könnte? Bei der Orientierung und der Freiheit ist zumindest bereichsweise *das Fehlen* von Weiterungen der Rechtsverletzung zu vermuten, eben anders als bei Angriffen auf den „Besitz“. Es geht also bei der Diminuirung des Wissens und der Freiheit um einen vollendeten Chancenraub, bei dem die Chance mit einiger Wahrscheinlichkeit von ihrem Eigentümer als wertlos verworfen worden wäre.³⁹

³⁹ Freilich mag trotzdem eine Gewaltkonstellation als „Besitzdelikt“ vollendet sein, etwa beim Versperren des Wegs im obigen Beispiel durch Sachbeschädigung am Weg.

Zu diesem Befund paßt die Lösung des Gesetzes, das zur Vollendung mehr verlangt als Desorientierung und Freiheitsverlust, vielmehr beim Betrug eine schädigende Verfügung und bei der Nötigung ein abgenötigtes Verhalten: Am Opferverhalten zeigt sich das Gewicht des Eingriffs in Orientierung und Freiheit, anderes formuliert, es zeigt sich, ob Weiterungen eintreten und bei wem sie eintreten (und das ist, anders als bei „Besitzdelikten“, nicht nahezu jeder in seinem Recht Verletzte).⁴⁰

Die Lösung des Gesetzes paßt freilich auch nur bei diesem befund; soweit sich die lege ferenda Fallgruppen abgrenzen lassen, bei denen die Vermutung angebracht ist, es werde zu Weiterungen kommen, ist der Tatbestand auf die Vollendung des Eingriffs in das —weit verstandene— Eigentum zu beschränken. Eine Fallgruppe bildet schon nach geltendem Recht die Freiheitsberaubung im engeren Sinn. In der Fortbewegungsfreiheit bündeln sich die Bedingungen zahlreicher spezieller Freiheiten (nach x oder y zu reisen, in die Oper zu gehen, sich an den Arbeitsplatz zu begeben etc.), und wie ein Außenstehender sich kein Urteil über die Nutzungslage beim „Besitz“ einer Person anmaßen darf, hat er der Person ihrer Fortbewegungsfreiheit ohne Spekulation darüber zu lassen, ob und in welcher Weise die Nutzung erfolgen wird. Freiheitsberaubung ist also tatbestandlich vollendet, sobald die Fortbewegungsfreiheit aufgehoben worden ist, unabhängig davon, ob das Opfer die Tat registriert hat (wie sich Diebstahl auch als heimliche Tat mit der Wegnahme tatbestandlich vollendet). Schlaf oder Ohnmacht des Opfers schließen also die tatbestandliche Vollendung nicht aus, erst recht nicht Unlust, sich fortzubewegen.⁴¹

Ob sich weitere Fallgruppen aus dem allgemeinen Nötigungstatbestand ausgliedern lassen, wird hier nicht mehr untersucht, aber die Frage dürfte —nicht nur für die einigermaßen klar liegende Hinderung der Willensbildungsfreiheit, bei der sich ein abgenötigtes Verhalten nahezu stets anschließt— zu bejahen sein: Immer wenn Täuschung, Gewalt oder Drohung die Wahl einer Verhaltensalternative ausschließen, die nur in Randfällen *nicht* genutzt wird, und solches dürften die Normalfälle beabsichtigter Nötigung sein (Warum sonst macht sich der Täter die Mühe der Tat?), ist zur Vollendung über die Verletzung des Eigentums an der Orientierung oder an der Freiheit hinaus tatbestandlich nichts weiteres anzubringen. Dasselbe gilt für Fälle einer Nötigung durch öffentlich wirkendes Verhalten (Versperren eines öffentlichen Weges, Sperren eines öffentlichen Gebäudes, öffentliches Verbreiten von Fehlinformationen), bei dem zwar ex ante unklar sein mag, wer genötigt wird, nicht aber, daß es schon irgend jemand sein wird. So wie sich der Diebstahl eines Buches, der heute geschieht, auch dann heute vollendet, wenn der Bestohlene erst morgen darin zu lesen beabsichtigte, vollendet die heutige Zerstörung eines Fortbewegungsmittels heute

⁴⁰ Die Lösung des Gesetzes bietet auch den Vorteil, die Tatbestandsverwirklichung an ein auch äußerlich signifikantes Ereignis, eben an das abgenötigte (oder erlistete) Verhalten zu binden, wohingegen der Verlust an Orientierung oder Freiheit oft als psychisches Ereignis verborgener bleiben mag. Man wird darauf freilich kein großes Gewicht legen dürfen; denn auch das abgenötigte (oder erlistete) Verhalten wird wohl nicht stets indizieren, wie es zu ihm gekommen ist: eben über einen Rechtsverlust.

⁴¹ *KarglJZ* 1999, 71 ff mN zur kontroversen Meinungsfrage; aus der Rechtsprechung: BGHSt 14, 314 ff, 315; 32, 183 ff, 188 f.

(neben der Sachbeschädigung) die Nötigung zum Verweilen am Ort, auch wenn ein Fortbewegen erst für morgen geplant war, und ebenso vollendet die heute erfolgende Desorientierung über den Wert einer Sache auch dann heute die Nötigung⁴² zum wirtschaftlich unvernünftigen Umgang, wenn erst morgen mit ihr Handel getrieben werden sollte; denn mein Recht, mein —weit verstandenes— Eigentum als Chance zu einem Organisationsakt, geht jeweils heute verloren.

Eine solche Restriktion des Tatbestands auf die materielle Vollendung des Delikts gegen die Person böte den Vorteil, daß mit dem objektiven Tatbestandsmerkmal des abgenötigten (oder erlisteten) Verhaltens auch das Erfordernis eines Vorsatzes zu einem solchen Verhalten entfiel. Eine hochgradig anonyme Gesellschaft freier Personen sollte bei der Bildung von Delikten im Grundfall nicht auf einen Umstand abstellen, dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen ein Täter oft nicht kompetent beurteilen kann, eben wie die interne Organisation seines Opfers gestaltet ist und was demgemäß die Konsequenzen einer Rechtsverletzung sein werden. Wenn der Täter weiß, daß er das Recht der Person verletzt, so hat er mit allem Möglichkeiten zu rechnen und Glück gehabt, wenn der Schaden klein bleibt. Das setzt freilich die Bildung eines Tatypus voraus, der nach einer —weit verstandenen— Eigentumsverletzung Weiterungen vermuten läßt, wie es bei „Besitzdelikten“ der Fall ist. Bei der Nötigung kann dabei etwa auf eine solche Beeinträchtigung der Motivationslage abgestellt werden, die erwarten läßt, eine ansonsten vollzogene Motivierung unterbleibe nunmehr: Die Freiheit ist mit der vom Opfer erkannten Drohung oder Gewalt verloren. Es können aber auch, analog zur Freiheitsberaubung, Typen der Veränderung der äußeren Verhaltenssituation gebildet werden: Mit der objektiven Unmöglichkeit eines bestimmten Verhaltens, das zu erwarten ist, ist die Freiheit zu diesem Verhalten unverträglich. Beispielhaft gesprochen, wie ein Einschließen ohne Blick auf die Pläne und die Kenntnisse des Opfers Freiheitsberaubung ist,⁴³ kann auch das Zusperrern einer Tür *ceteris paribus* Nötigung zum Nicht-Betreten eines Raumes sein oder das Versperren eines Weges Nötigung, ihn nicht zu nutzen etc. Mit letzterem Tattyp wäre die volle Parallele zu einem Besitzdelikt erreicht; denn im Grenzfall käme es nicht einmal darauf an, ob das Opfer sein Recht nutzen könnte. Freilich muß dies ein Grenzfall bleiben; die dichte Vermutung von Weiterungen muß den Tattyp prägen. —Außerhalb solcher Tattypen —und deshalb *de lege lata* in vollem Umfang, allerdings Freiheitsberaubung ausgeschlossen— muß es wohl oder übel beim Erfordernis eines abgenötigten Verhaltens bleiben.

IV.

Die Rechtsverletzung bringt bei den „Besitzdelikten“ die Vollendung, weil mehr als bagatellhafte Weiterungen vermutet werden; bei der Nötigung ist *de lege lata* das abgenötigte Verhalten eine demonstrierte Weiterung. Solche —zu vermutenden oder

⁴² Zur List als Nötigungsmittel schon oben unter II (Text zu Fn. 17).

⁴³ Siehe oben (Text zu Fn. 41).

vorliegenden— Weiterungen sind Bestandteile des Unrechts des jeweiligen Delikts. Von den Weiterungen einer Rechtsverletzung muß allerdings eine weitere, konkurrierende Rechtsverletzung unterschieden werden, und dieser Unterscheidung — ¿Worin vollendet sich ein bestimmtes Delikt gegen die Person und wann beginnt ein weiteres?— gilt dieser letzte Abschnitt. Insbesondere geht es um die Bestimmung, welche Nötigungseffekte bei der Vollendung eines Delikts vorliegen oder zu vermuten sind und welche sich als Erfolg eines weiteren darstellen; beispielhaft, Diebstahl ist nur als Diebstahl und nicht zusätzlich als Nötigung zum Nicht-Umgang mit der Sache zu strafen, da das allgemeine Delikt zurücktritt, aber Diebstahl des letzten Schlüssels zum Ausgang wird doch wohl zudem Freiheitsberaubung sein! —Es kommt hinzu, daß die Nötigung als allgemeines Delikt gegen die Freiheit geeignet ist, alle Lücken zwischen den einzelnen Delikten gegen die Person zu füllen, womit die Entscheidung des Gesetzes, einige Rechtsverletzungen, etwa Sachentziehung, straffrei zu lassen, unterlaufen wäre; abermals beispielhaft, eine straffreie Sachentziehung erfüllt zwar sämtliche Merkmale einer Nötigung, eben einer solchen zum zeitweisen Nicht-Umgang mit der Sache, aber das allein soll gerade nicht zur Strafbarkeit hinreichen: eine Sperrwirkung der speziellen Straffreiheit für das allgemeinere Delikt.

Wer eine bestimmte Facette des —weit verstandenen— Eigentums angreift, ist nicht zwingend darauf beschränkt, sondern kann zugleich eine weitere Facette oder dieselbe nochmals angreifen. Im Grundsatz steht das auch völlig außer Streit, zumal für „Besitzdelikte“; beispielhaft, wer ein Nahrungsmittel verdirbt, so daß sein Verzehr zu einer Krankheit führt, begeht nicht nur eine Sachbeschädigung mit —hier sogenannten— Weiterungen, sondern zudem eine Körperverletzung; wer dringend benötigte Herztabletten stiehlt, verwirklicht einen Diebstahl und einen Totschlag; wer eine Wasserleitung beschädigt, so daß das ausfließende Wasser ein Beet zerstört, begeht auch Sachbeschädigung am Beet; wer gesundheitsschädliche Pillen als Medikament verkauft, begeht Betrug und Körperverletzung etc. Allgemeiner formuliert, das Unrecht der Verletzung einer Eigentumsfacette umfaßt nicht dasjenige der Verletzung einer anderen oder einer weiteren Verletzung derselben.

Schwierigkeiten ergeben sich im Verhältnis zur Nötigung: Da diese als allgemeines Freiheitsdelikt bei jedem anderen Delikt gegen die Person *an sich* verwirklicht ist, muß entschieden werden, was an Freiheitsverlust über dieses abzurechnen ist und was von diesem nicht erfaßt wird, so daß jenes hinzutreten muß. Es wird verbreitet versucht, eine Lösung über die subjektive Tatseite, genauer: über eine Absichtsbeziehung, zu finden;⁴⁴ wenn es dem Täter auf ein bestimmtes Verhalten des Opfers ankommt, so soll dessen Erzwingung auch gesondert abzurechnen sein. Das führt zu Ergebnissen, die zumindest befremden. Beispielhaft, wenn ein Täter ein Auto zerstört, so daß zwei Personen mangels eines geeigneten Transportmittels zum Flughafen ein Flugzeug verpassen, es dem Täter aber nur für eine der Personen auf dieses abgenötigte Verhalten ankommt, während er die Folge für die andere „nur“ als mehr oder weniger sicher erkennt, so ist die Erheblichkeit dieser Differenz der Vorsatzarten für das

⁴⁴ Schönke/Schröder/Eser StGB, ²⁵1997, § 240 Rn. 34; Maurach/Schroeder Strafrecht BT, Tlbd. 1, ⁸1995, § 13 Rn. 41 mN; eingehend Timpe (Fn. 15), 176 ff; auch Jakobs (Fn. 15), 811.

verwirklichte Nötigungsunrecht völlig unplausibel.⁴⁵ Die Erheblichkeit der Differenz wird auch nicht durch theoretische Annahmen gestützt, sondern beruht gerade auf mangelhafter theoretischer Durchdringung. Wie in einer anonymen Gesellschaft freier Personen der Täter den Stand der Binnenorganisation des Opfers nicht kompetent beurteilen und sich deshalb jedenfalls bei den Besitzdelikten schon nach geltendem Recht nicht entlastend auf diesbezügliche Spekulationen, die samt und sonders Anmaßungen darstellen, berufen kann, so ist es dem Opfer nicht nur weitgehend unmöglich, sondern es ist nicht einmal seine Aufgabe, sich um die Binnenorganisation, um Absichten und Pläne des Täters zu kümmern,⁴⁶ und deshalb sollte in einer anonymen Gesellschaft freier Personen im Grundfall die Tat ohne Bezug auf Täterpläne typisiert werden.⁴⁷ Folgt man dem, so gehört zum Begriff der Nötigung keine Nötigungsabsicht, sondern es reicht jede Rücksichtslosigkeit gegenüber fremder Freiheit. Beispielhaft, wenn ein Täter unbefugt Materialien im Bahnhofseingang lagert und einige Passagiere nicht aus dem Gebäude herauskönnen, so sind diese tatbestandlich ihrer Freiheit beraubt, —und wenn andere nicht hineinkönnen, sollten sie nicht genötigt sein, wenn eine Absichtsbeziehung fehlt? In der Umkehrung gilt entsprechendes: Warum sollte eine Nötigung *stets* zu einem sonstigen Delikt gegen die

⁴⁵ Der Unterschied zwischen der Nötigung, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, und derjenigen, einen solchen nicht aufzusuchen, liegt —neben der Phänotypik— im Maß der vermutbaren Weiterungen, und allein damit kann die tatbestandliche Spezialisierung begründet werden. Im ersteren Fall sind Weiterungen nahezu *stets* und zudem in mancherlei Gestalt zu vermuten (beispielhaft, wer Kögisberg nicht verlassen kann, muß schon ein Kant sein, um nicht an zahlreichen Defizienzen zu leiden), im letzteren hingegen nicht selten überhaupt nicht (beispielhaft, die Unmöglichkeit, einem Weg zu benutzen, der zu einem nicht gewünschten Ziel führt, schließt effektiv nichts aus). —Aber das Gewicht mag sich im Einzelfall umkehren!

⁴⁶ Die Berücksichtigung von Absichten gehört in ein negativ-erschreckendes Strafrecht: Zum verlockenden Motiv soll ein Gegengewicht geschaffen werden, insoweit durchaus im Sinn von *Feuerbach* Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1. Teil, 1799, 43 ff (dazu kritisch *Nauke* Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs, 1962, 43 ff; *Lesch* [Fn. 9], 48 ff), der freilich verkennt, daß Motivstärke und soziales Gewicht der Tat nicht harmonisch gekoppelt sind; dazu *Jakobs* in: *Kodalle* (Hrsg.), *Strafe muß sein! Muß Strafe sein?*, 1998, 29 ff, 31.

⁴⁷ Der Tatbestand des Diebstahls ist deshalb wie folgt zu interpretieren: Tathandlung, Bruch des Eigentumsrechts, ist die Wegnahme (in der Sache ebenso *Kindhäuser* [Fn. 28], § 2 Rn. 79, 96, der die Wegnahme als Zueignungsakt versteht, genauer, den *Gewahrsamsbruch*); dieser Akt ist freilich —anders als eine Tötung oder Körperverletzung— oft reversibel, aber nicht *stets*, etwa dann nicht, wenn der im Menschengewühl Bestohlene sofort in der Menge verschwindet oder wenn der Bruch dadurch erfolgt, daß die Sache über die Reling in die See geschleudert wird, und für den Fall einer baldigen Reversion wird die Vermutung von Weiterungen aufgehoben oder doch verdünnt. Nun dauert, wenn keine Rückgabe erfolgt, der Bruch des Eigentumsrechts an; also muß diese Dauer nicht weiter hervorgehoben werden, sondern nur die Besonderheit einer vorgesezten Reversion: Wer wegnimmt, es sei denn mit dem sicheren Vorsatz baldiger Reversion, ist Dieb. Die Zueignungsabsicht begründet keinen Diebstahl, sondern der Rückgabewille schließt den Diebstahlsvorsatz aus (dauernde Sachentziehung ist also Diebstahl; dazu *Wallau* JA 2000, 248 ff). Ansonsten dient die Zueignungsabsicht der Abgrenzung zur Sachbeschädigung (Wegnahme zur Zerstörung ist an sich auch Diebstahl, scil. Verletzung des Eigentumsrechts durch Wegnahme) —ein Problem der Gesetzesteknik (auch dazu *Kindhäuser* [Fn. 28], § 2 Rn. 104 ff), nicht aber des Begriffs der Delikte gegen die Person. —Ganz entsprechend dürfen die Mordmerkmale der ersten Gruppe (niedrige Beweggründe) und der dritten Gruppe (Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht) nicht als Qualifizierungen, sondern müssen als Ausschluß von Privilegierungen verstanden werden: Die rechtliche Unwertigkeit des Anlasses (dazu *Jakobs* NJW 1969, 489 ff; SK-StGB-*Horn* [september 1999], § 211 Rn. 8 ff.) erschwert nicht etwa einen „Normalfall“, sondern die Tötung ohne rechtlich wertigen Anlaß ist der nicht privilegierte Grundfall; „bessere“ Anlässe mögen privilegieren. —Bei der Verdeckungsabsicht (und vielleicht auch bei den Merkmalen der ersten Gruppe) dürfte zudem das utilitaristische Kalkül, einem gefährlichen Motiv sei zu prävenieren, einen Grund für die Tatbestandsbildung abgeben, ohne daß dieses Kalkül freilich per se einem rechtlichen, auf die Beziehung von *Personen* bezogenen Grund bieten könnte.

Person hinzutreten, wenn der Täter ein bestimmtes Verhalten des Opfers beabsichtigt? Daß dem Opfer nach einem Delikt gegen die Person etwas fehlt und es sich mit dem Manko arrangieren muß, mag ja auch bei Absicht durch die Strafe für eben dieses Delikt abgegolten sein.

Zur Lösung ist daran zu erinnern, daß es bei sämtlichen Delikten gegen die Person um die Anmaßung des Täters geht, die Formierung der Welt durch das Opfer zu hindern oder inhaltlich zu bestimmen: Jedes Delikt gegen die Person ist vis, und zwar bei genauer Betrachtung immer eine vis absoluta⁴⁸. Demgemäß ist darauf abzustellen, wie oft eine vis vorliegt, ob sich also die Zwangslage des Opfers darin erschöpft, daß die Verwirklichung eines seiner Rechte nunmehr diminuiert ist, oder ob der Verlust zwingend zum Verlust der Verwirklichung eines *weiteren* Rechtes führt, das als *weiteres* Recht von dem unmittelbar angegriffenen nicht umfaßt und deshalb neben ihm zu nennen ist; im letzteren Fall tritt (1) zum „Besitzdelikt“ ein weiteres, (2) zur Nötigung eine weitere, (3) zur Nötigung ein „Besitzdelikt“ und (4) vice versa. Beispiele zur ersten Gruppe (1) wurden bereits eingangs dieses Abschnitts (IV) angeführt; solche zu den anderen folgen: (2) Wer ein Opfer von einer Brücke ins Wasser wirft, nötigt zum Erdulden des Wurfs wie auch zum Schwimmen. (3) Wer einen Hundebesitzer zwingt, das Tier zu vergiften, begeht Nötigung und zudem Sachbeschädigung. (4) Wer ein dringend benötigtes Medikament stiehlt, zwingt das Opfer, erneut zur Apotheke zu gehen. —Typische Weiterungen, insbesondere kleinerer Art, mögen konsumiert werden, so etwa im letzten Beispiel der *normale* Aufwand der Wiederbeschaffung. Das heißt freilich nicht, es liege keine Weiterung vor, sondern sie werde im Unrecht des zeitlich vorangehenden Delikts bereits berücksichtigt.⁴⁹

Nach durchaus entsprechenden Regeln ist zu entscheiden, ob zu einem rechtsverletzenden, aber per se nicht tatbestandsmäßigen Verhalten, etwa zu einer nicht gesetzlich typisierten Sachentziehung, ein deliktischer Überschuß hinzutritt: Straffrei ist einzig die Herbeiführung des temporären Sachverlustes, nicht aber einer *zusätzlichen* Zwangslage. Wer beispielsweise ein Telefonbuch vorübergehend wegnimmt, haftet nicht dafür, daß das Opfer nunmehr einige Zeit keine Telefonnummern ermitteln kann. Wenn das Opfer aber zur Vermeidung schwerer Schäden bald telefonieren muß und sich deshalb notgedrungen zum Postamt begibt, so ist dies ebenso eine Nötigung, wie es —unstreitig— die unter Androhung derselben Schäden erfolgende Aufforderung wäre, zum Postamt zu gehen. Und wer im entscheidenden Augenblick den Rettungsring kurzzeitig entzieht, ist Totschläger.

Die hinzukommende Zwangslage muß nach *objektivem* Urteil zwingen, also unvermeidbar naturgesetzlich (Beispiele eingangs des Abschnitts und Beispiel zu 3: Das in das Tier verbrachte Gift wirkt absolut!) oder aber dergestalt, compulsiv, daß das Opfer als Werkzeug des Täters den Fortlauf vermittelt (Beispiele zu 2 und 4), also insbesondere (bei Desorientierung täuschungsbedingt oder) zur Vermeidung größeren Schadens objektiv vernünftig umschichtend. Willkürliche Reaktionen des Opfers auf den Eingriff lassen sich dem Täter nicht zurechnen. So geschehen etwa die

⁴⁸ Siehe oben (Fn. 37).

⁴⁹ Jakobs (Fn. 8), 31/30 ff.

Ersatzbeschaffung für eine deliktisch entzogene Sache oder die Nachholung eines zuvor deliktisch verhinderten Verhaltens nicht schon per se zur Befreiung aus einer Zwangslage: Sie mögen ja unterbleiben, ohne daß dies unvernünftig wäre. Soweit das Opfer im eigenen Organisationskreis umschichtet, wäre es freilich verfehlt, einen erheblich positiven Saldo zu verlangen; vielmehr muß es hinreichen, wenn die Gestaltung noch objektiv vernünftig und nicht nur willkürlich erfolgt. Der Sache nach geht es um nichts anderes als um die Bestimmung der Werkzeugeigenschaft bei der mittelbaren Täterschaft oder —als Unterfall— der hinreichenden Empfindlichkeit des angedrohten Übels im Rahmen der Nötigungsdelikte oder —abermals als Unterfall— des Zusammenhangs von Desorientierung und Verfügung beim Betrug.

V.

„Alles was irgend als wesentliches Moment des besondern Thatbestandes erscheint, ist niemals nur etwas Besonderes, sondern zugleich ein Allgemeines, das nach dieser Seite seine gebührende Berücksichtigung im allgemeinen Theile fordert“⁵⁰ Man wird wohl, ohne Widerspruch zu erregen, die Festlegung der Vollendung als ein solches „wesentliches Moment des besondern Thatbestandes“ verstehen und ihrer „gebührende Berücksichtigung im allgemeinen Theile“ reklamieren dürfen, und selbst manche deliktsspezifischen Besonderheiten, die bleiben, wie etwa die hinausgeschobenen Tatbestandsverwirklichungen der Nicht-Besitzdelikte, müssen und können mit Hilfe allgemeiner Prinzipien erklärt werden. Verstehen wie Kritik der Buntheit des Besonderen Theils setz *eines* voraus, die Entwicklung einer Farbenlehre im Allgemeinen Teil.

⁵⁰ Hälschner Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 2, Der besondere Theil des Systems, Erste Abtheilung, 1884, 1.